

Aufgrund von § 24 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 70 Absatz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12], in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Brandenburgischen Hochschulsystems vom 09. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12] zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I./24, [Nr. 30] in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr.12], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Brandenburgischen Hochschulsystems vom 09. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12] in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1) erlässt der Senat im Benehmen mit den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor – und Masterstudiengänge (ASPO) als Rahmenordnung für Studium und Prüfungen nach § 24 Abs. 1 und 2 BbgHG¹:

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024

Artikel 1

In § 9 Abs.3 der ASPO wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:

„Soweit die studiengangsspezifische Ordnung keine Regelungen dazu enthält, kann der zuständige Prüfungsausschuss darüber entscheiden, ob und inwieweit die Nutzung von Künstliche-Intelligenz-Werkzeugen (KI-Werkzeuge) im Rahmen häuslich angefertigter Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1) zulässig ist.“

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 ASPO wird wie folgt geändert:

- In § 16 Abs. 4 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Darüber hinaus sind die genutzten KI-Werkzeuge vollständig anzugeben und die damit erarbeiteten Stellen zu kennzeichnen.“

- Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

- In §16 Abs. 4 wird ein neuer Satz 6 eingeführt:

„Die Studierenden haben insbesondere zu versichern, dass sie alle bei der Erstellung dieser Prüfungsleistung genutzten KI-Werkzeuge vollständig angegeben und die damit erarbeiteten Stellen gekennzeichnet haben.“

- Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 7 und wie folgt neu gefasst:

„Fehlt die schriftliche Versicherung gemäß Satz 5 und 6 oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Prüfungsleistung von dem oder der Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0 bzw. 0 Punkte) bewertet werden.“

- Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 8.

Artikel 3

§ 17 Abs. 12 ASPO wird wie folgt geändert:

- §17 Abs.12 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus sind die genutzten KI-Werkzeuge vollständig anzugeben und die damit erarbeiteten Stellen zu kennzeichnen.“

- In § 17 Abs. 12 wird der bisherige Satz 7 zu Satz 8; der bisherige Satz 8 wird zu Satz 9; der bisherige Satz 9 wird zu Satz 10.

- Der bisherige Satz 10 wird gestrichen.

- Neu eingefügt wird der Satz 11:

„Die Studierenden haben insbesondere zu versichern, dass sie alle bei der Erstellung dieser Prüfungsleistung genutzten KI-Werkzeuge vollständig angegeben und die damit erarbeiteten Stellen gekennzeichnet haben.“

- Ebenfalls neu eingefügt wird Satz 12:

„Fehlt die schriftliche Versicherung gemäß Satz 10 und 11 oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Abschlussarbeit von dem zuständigen Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ (5,0 bzw. 0 Punkte) bewertet werden.“

Artikel 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Studierende die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens unter den Anwendungsbereich der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 fallen, haben das einmalige Recht zwischen der Geltung der ASPO in der Neufassung vom 13.07.22 oder in der Fassung dieser Änderungssatzung zu wählen. Das Wahlrecht ist bis zum Ende des nächsten dem Veröffentlichungszeitpunkt dieser Ordnung folgenden Semesters gegenüber der Europa-Universität Viadrina zu erklären.